

**Vorschriften  
zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW  
im Kooperationsraum A  
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und Nahverkehr Niederrhein -  
(Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR)  
vom 10.12.2008 i. d. F. vom **XX.XX.2011****

**1**

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Diese Vorschriften zu den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW), RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 30.6.2003 (MBI. NRW. S. 830/SMBI. NRW. 923), neu gefasst durch RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 30.11.2007 (MBI. S. 870) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO –VV/VVG- regeln die Weiterleitung von Zuwendungen und deren zweckentsprechende Verwendung für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV nach § 12 ÖPNVG NRW im o.g. Kooperationsraum durch die VRR AöR (Zuwendungsgeber).

Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich vom Land NRW zur Verfügung gestellten Fördermittel.

Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten die Landeshaushaltsordnung NRW, das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO –VV/VVG-, das jeweils gültige Haushaltsgesetz des Landes NRW und diese Weiterleitungsrichtlinie.

**2**

**Gegenstand der Förderung**

**2.1**

Gefördert werden können Investitionen in den ÖPNV:

**2.1.1**

Neu- und Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Stadt-, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart und nichtbundeseigene Eisenbahnen, soweit sie dem ÖPNV dienen und weit überwiegend auf einem besonderen Bahnkörper geführt werden. Auf dem verbleibenden Streckenabschnitt ist durch andere (technische) Regelungen dauerhaft Vorrang vor dem Individualverkehr sicherzustellen.

Ist nachweislich aufgrund örtlicher Gegebenheiten der Trassenverlauf auf einem besonderen Bahnkörper nicht möglich, so darf die Bahntrasse auch im Straßenkörper geführt werden, sofern eine Bevorrechtigung des ÖPNV gegenüber dem Individualverkehr (z.B. durch Telematik) dauerhaft im Rahmen der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist.

### 2.1.2

Bauliche Maßnahmen zur Beschleunigung und/oder Anschlusssicherung im ÖPNV (hierbei ist die Förderung von Bussonderspuren nur möglich, soweit sie nur einen unmaßgeblichen Teil der förderfähigen Gesamtmaßnahme ausmachen). Hierzu gehören auch rechnergestützte Beschleunigungs- und Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen für die Bevorrechtigung und Beschleunigung von Fahrzeugen des ÖPNV.

Spätestens bei Antragstellung sind die gewünschten Verbesserungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Nach Inbetriebnahme ist ein Nachweis zum Erfolg des Vorhabens zu führen.

### 2.1.3

Ortsfeste Verkehrsleit- und Informationssysteme für den ÖPNV, einschließlich betriebsbedingter Software, zur Beschaffung und Verarbeitung von Fahrplan- und Verkehrsinformationen sowie deren Übermittlung an den Fahrgast.

### 2.1.4

Neu- und Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen zur Verknüpfung von mehreren Omnibuslinien untereinander oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Haltestelleneinrichtungen an Schienenstrecken.

Ihre Zentralität kann begründet sein in der zentralen verkehrlichen Lage innerhalb des Gemeindegebietes, aber auch in der Anzahl der zu verknüpfenden Linien.

### 2.1.5

Neubau und Ausbau von Park-and-Ride-Anlagen für Personenkraftwagen und Krafträder, überdachte Bike-and-Ride-Anlagen, Kurzzeitparkplätze sowie Fahrradboxen (u.a. mit elektronischem Schließsystem). Dazu gehören u.a. auch die Grunderwerbsausgaben, die voraussichtlichen Ausgaben für die Zufahrtsanlagen, für Beleuchtung und für Wegeleitsysteme. Die Anlagen können den Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Bei einer Erhebung von Nutzungsentgelten für Park- and Ride- und/oder Bike- and Ride-Anlagen sind diese so zu bemessen, dass sie nur der Deckung der Betriebskosten dienen. Kurzzeitparkplätze sind nur zum Bringen und Abholen von Fahrgästen bestimmt. Sie sind vorrangig an Bahnhöfen / Stadtbahnstationen einzurichten, müssen besonders gekennzeichnet und auf maximal 5 Stellplätze begrenzt sein.

### 2.1.6

Neubau und Ausbau der Infrastruktur der Eisenbahnen nach § 2 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), soweit diese überwiegend dem SPNV dient und jedem Eisenbahnunternehmen zur Verfügung steht. Zur Infrastruktur gehören die in Anhang 1 Teil A der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 genannten Anlagen für Schienenwege und Stationen.

Anteile des Güterverkehrs bzw. Fernverkehrs sind nichtzuwendungsfähig und entsprechend anteilig herauszurechnen.

### 2.1.7

Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur, sofern die Maßnahme zu einer Funktionsverbesserung für den ÖPNV führt.

### 2.1.8

Haltestelleneinrichtungen des straßengebundenen ÖPNV

Förderfähig ist die Errichtung ortsfester Anlagen, die den Ein- und Ausstieg von Fahrgästen der Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs erleichtern. Hierzu zählen auch Einrichtungen, die dem Witterungsschutz und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität wartender Fahrgäste sowie der Fahrgastinformation dienen. **Bei der Planung ist die Richtlinie „Haltestellenausstattung im VRR“ zu beachten.**

Die Mindestausstattung umfasst einen Fahrgastunterstand mit Sitzgelegenheit, eine Beschilderung und Fahrplan sowie einen Papierkorb.

### 2.1.9

Digitalfunk

#### 2.1.10

Kreuzungsmaßnahmeanteile nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz für nicht bundeseigene Schienenwege, wenn diese überwiegend dem ÖPNV dienen.

Gefördert werden können in Ausnahmefällen die Kostenanteile für Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG oder dem BWStrG, die der Baulastträger des Schienenweges einer nicht bundeseigenen Eisenbahn zu tragen verpflichtet ist.

#### 2.1.11

Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an Bahnhöfen und Haltestellen (z.B. Videoanlagen o.ä.), soweit eine Anbindung an eine Sicherheitszentrale o.ä. gewährleistet und/oder eine Speicherung gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Personalkosten sind nicht förderfähig.

#### 2.1.12

Innovative Projekte zur Verbesserung der ÖPNV – Infrastruktur.

#### **2.1.13**

***Bau neuer oder Erweiterung bestehender SPNV-Betriebswerkstätten nach Maßgabe der Anlage 14 zu dieser Richtlinie.***

#### 2.1.14

Sonstige vom Verwaltungsrat der VRR AöR beschlossene Investitionsmaßnahmen des ÖPNV.

### 2.2

Nicht gefördert werden insbesondere

- a) Neubau, Ausbau und Modernisierung von Betriebshöfen und Werkstätten, **soweit nicht abweichend in 2.1.13 geregelt**
- b) Maßnahmen der Unterhaltung, Wartung, Sanierung, Ersatzbeschaffung und Instandsetzung
- c) Betriebserschwerniskosten eines Vorhabenträgers
- d) gegenseitiger Grunderwerb bei Gemeinschaftsmaßnahmen
- e) Maßnahmen der künstlerischen Gestaltung

Darüber hinaus gilt die Abgrenzungsrichtlinie-VRR AöR – Anlage 2.

## **3**

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

## **4**

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 2 ist, dass das Vorhaben

#### 4.1

nach Art und Umfang zur Verbesserung oder Modernisierung des ÖPNV erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt. Eine Stückelung von Maßnahmen in Abschnitte ohne eigenen Verkehrswert ist unzulässig,

#### 4.2

bei streckenbezogenen Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.6 bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR als indisponibles Vorhaben oder als Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanes des Landes NRW – Teil Schiene – gemäß § 7 Abs.1 ÖPNVG NRW und die zweckentsprechende Nutzung sichergestellt ist,

4.3

dem Nahverkehrsplan nicht widerspricht und in einem zur Beurteilung gleichwertigen Plan enthalten ist,

4.4

bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist **und beim Bau von ÖPNV-Haltestellen die aktuelle Richtlinie zur "Haltestellenausstattung im VRR" beachtet wird,**

4.5

Belange mobilitätseingeschränkter Personen im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz berücksichtigt. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des BGG anzuhören.

Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen,

4.6

den spezifischen Belangen von Frauen, Männern, Personen die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise gleichermaßen Rechnung trägt,

4.7

die genehmigungs- und baurechtlichen sowie bautechnischen Voraussetzungen, soweit diese erforderlich sind, erfüllt, um es unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheides oder bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegtem Termin beginnen und zügig durchführen zu können,

4.8

dass die übrige Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung gewährleistet ist,

4.9

soweit es sich um eine Infrastrukturanlage handelt, jedem Anbieter von Verkehrsleistungen diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden muss.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sollen mehr als 50.000 Euro (Bagatellgrenze) betragen.

Abweichend hiervon ist eine Bagatellgrenze in Höhe von 25.000 € festgesetzt bei Maßnahmen

der Nr. 2.1.5 - P-u.R-/B-u.R-Anlagen, Kurzzeitparkplätze sowie Fahrradboxen,

der Nr. 2.1.8 - Haltestelleneinrichtungen des straßengebundenen ÖPNV sowie

der Nr. 2.1.11 - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit.

Bei Maßnahmen der Nr. 2.1.10 - Kreuzungsmaßnahmen - ist eine Bagatellgrenze nicht festgesetzt.

## **Anlagen:**

- Anlage 1 - Fördersätze
- Anlage 2 - Abgrenzungsrichtlinie VRR AöR
- Anlage 3 - Ausgabeblatt
- Anlage 4 - Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 5 - Bewertungsbogen
- Anlage 6 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Anlage 7 - Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Anlage 8 - Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags
- Anlage 9 - Muster Zuwendungsbescheid
- Anlage 10 - Muster Mittelausgleich
- Anlage 11 - Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen
- Anlage 12 - Verwendungsnachweis
- Anlage 13 - Zusätzliche Fördervoraussetzungen
- Anlage 14 – Richtlinie zur Förderung von SPNV-Betriebswerkstätten**